

FRAUEN- UND MUETTERGEMEINSCHAFT WILLERZELL

S T A T U T E N

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen KATHOLISCHE FRAUEN- UND MUETTER- GEMEINSCHAFT (FMG) besteht in der Pfarrei WILLER- ZELL ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Willerzell.

Er ist Mitglied des Verbandes der Katholischen Frauen- und Müttergemeinschaften der Schweiz. Dieser hat seinen kirchlichen Sitz in Einsiedeln und ist der Schweizer Bischofskonferenz unter- stellt. Sein zivilrechtlicher Sitz ist Schwar- zenberg.

Der Verein ist gleichzeitig Mitglied des jewei- ligen Kantonalverbandes des Schweizerischen Kat- holischen Frauenbundes (SKF).

Ziel und Aufgabe

Art. 2

Die Katholische Frauen- und Müttergemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Dienst in Ehe und Familie, Kirche und Gesellschaft zu erfüllen suchen.

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Selbstverwirklichung der Frau und Mutter in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebens- situationen.
- Weiterbildung in Glaubens- und Lebensfragen, vor allem im Bereich von Ehe, Familie und Er- ziehung sowie in Belangen des kirchlichen und

öffentlichen Lebens.

- Befähigung zu verantwortlicher Mitarbeit der Frau in kirchlichen und pfarreilichen Aufgaben.
- Zusammenarbeit mit andern kirchlichen Gremien und sozialen Institutionen in Pfarrei und Region.
- Teilnahme am religiösen Leben der Ortskirche.
- Pflege der Gemeinschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe.
- Zusammenarbeit mit der Leitung der katholischen Frauen- und Müttergemeinschaften der Schweiz, ihrem Sekretariat und dem Bildungszentrum "Matt" in Schwarzenberg.
- Kontakt mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund und dem jeweiligen Kantonalverband.
- Oekumenische Zusammenarbeit mit andern christlichen Glaubensgemeinschaften in Pfarrei und Region.

Art. 3

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied werden können unverheiratete und verheiratete Frauen, die bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an den Vorstand.

Andersgläubige Frauen können auf Wunsch Mitglied werden.

Mittel

Art. 5

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- Aktive Teilnahme am Leben der Ortskirche.
- Gottesdienste, liturgische Feiern und Weiterbildung auf religiöser Ebene.
- Veranstaltungen der Erwachsenenbildung: Kurse, Tagungen, Vorträge, Bildungsabende etc.
- Angebote für bestimmte Personenkreise und Gruppierungen: z.B. Mütter von Kleinkindern, Mütter von Jugendlichen, Ehepaare, Familien, Alleinstehende, Alleinerziehende, Betagte, Witwen.
- Soziale Dienste: Mütter- und Familienfürsorge, Betagtenarbeit, Krankenbesuche, Mütterberatung.
- Verbreitung der verbandseigenen Zeitschriften: "ehe-familie" und "kontakte".

Art. 6

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen von Kursen, Aktionen und Sammlungen
- Zuwendungen von Gönnern durch Vermächtnisse und Vergabungen.

Art. 7

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen.

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise alljährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor Beginn, unter Bekanntgabe der Traktanden. Bei den Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgt diese offen. Die Stimmzählerinnen werden in jeder Versammlung besonders gewählt.

Art. 10

Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
- Richtlinien für das Jahresprogramm
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Annahme und Revision der Statuten
- Behandlung von Anträgen, die mindestens 8 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen sind
- Im übrigen entscheidet die Generalversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind.

Art. 11

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Präsidentin wird durch die GV gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. In der Regel ist eine Wiederwahl nur zweimal möglich.

Der Ortspfarrer oder ein von ihm bestimmter Priester gehört von Amtes wegen dem Vorstand als Präses an.

Art. 12

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand ist für die Vereinsführung verantwortlich und tritt regelmässig zusammen.

Er führt die Beschlüsse der GV aus und erarbeitet das Jahresprogramm.

Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten und vertritt den Verein nach aussen.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten im Team. Sie haben einen festen Aufgabenkreis (Ressort) und erfüllen diesen weitgehend in eigener Verantwortung.

Art. 13

Erweiterter Vorstand:

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand die Leiterinnen von Arbeitsgruppen oder weitere Mitarbeiterinnen (Verantwortliche für Kreise oder Quartiere) zu einem erweiterten Vorstand zusammenfassen. Dieser trifft sich regelmässig zur Beratung der anfallenden Aufgaben.

Art. 14

Die Präsidentin:

Der Präsidentin steht der Vorsitz des Vereins und des Vorstandes zu. Sie leitet die Verhandlungen

und nimmt in Verbindung mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte wahr. Sie wird an der GV für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und kann in der Regel für zwei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden. Die Wahl der Präsidentin erfolgt für gewöhnlich geheim.

Art. 15

Der Präses:

Gemäss der kirchlichen Struktur der FMG ist der Ortspfarrer oder ein von ihm beauftragter Priester als Präses der Frauengemeinschaft Mitglied des Vorstandes. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Vorstand nimmt er die seelsorgliche Führung und Begleitung der Gemeinschaft wahr. Er ermöglicht und fördert die Mitarbeit der Frau in Kirche und Pfarrei und integriert sie in die Gesamtpastoral.

Art. 16

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie erstatten der Generalversammlung mündlichen Bericht. Ihre Amtsdauer ist die gleiche wie die des Vorstandes (4 Jahre). Wiederwahl ist nur zweimal möglich.

Art. 17

Die Frauen- und Müttergemeinschaft der Pfarrei entrichtet dem Zentralsekretariat in Schwarzenberg und dem jeweiligen Kantonalverband des SKF den festgelegten Jahresbeitrag.

Art. 18

Bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten kann der Diözesanpräses, der zuständige Dekan

oder die Verbandsleitung zur Vermittlung angerufen werden.

Art. 19

Auflösung des Vereins:

Bei allfälliger Auflösung des Vereins ist das Vermögen mündelsicher anzulegen und vom Pfarramt zu verwalten. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung einer Frauen- und Müttergemeinschaft, so ist das Vermögen dem zuständigen Pfarramt für Werke kirchlicher Frauenbildung oder dem Verband der Schweiz. Frauen- und Müttergemeinschaften, Schwarzenberg, zuzuwenden.

Art. 20

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. Februar 1979 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

NAMENS DER
FRAUEN - UND MUETTERGEMEINSCHAFT WILLERZELL

Der Präses: Die Präsidentin: Die Aktuarin:

Lida Schürbinder

*P. Leodegar Widmer,
Sp.*

Ruth Kälin